

Reglement über den Feuerschutzbeitrag

Zur Regelung des Feuerschutzbeitrages stellt die Hauptversammlung der Hydrantenkorporation Urnäsch folgende Bestimmungen auf:

§ 1

Berechnungs- basis

- ¹ Der Feuerschutzbeitrag wird auf der Basis des umbauten Gebäudevolumens laut SIA Norm berechnet. Als Berechnungsgrundlage gilt das Ausmass gemäss Angaben der Kantonalen Assekuranz. Der Ansatz pro m³ umbauten Raumes wird in folgende drei Gruppen eingeteilt:
- a) Wohnbauten und Objekte mit gleichwertigem, resp.höherem Ausbaustandard,
 - b) gemischte Bauten wie Wohnhaus mit Stadel, Gewerbebauten mit integrierter Wohnung oder Büro und dergleichen,
 - c) sonstige Bauten ohne Wohnungsteil wie: Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, Scheunen, Remisen, Garagen, usw.
- ² Die Zuteilung der Objekte zu den einzelnen Gruppen erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten und den Kassier. Gegen diese Zuteilung kann der Grundeigentümer innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kommission rekurrieren. Die Kommission entscheidet endgültig.

Indexierung

- ³ Der Beitragsansatz ist an den Zürcher Baukostenindex gebunden. Stand: 1. Januar 2000: 113 Punkte. Der Ansatz wird jährlich durch die Kommission dem neuen Stand angepasst und ist im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

§ 2

Tarif

- ¹ Die Erhebung des Feuerschutzbeitrages erfolgt gemäss separatem Tarifblatt.
- ² Es werden grundsätzlich keine Pro Rata Rechnungen oder entsprechende Rückzahlungen während des Jahres vorgenommen.

§ 3

Einzug

- ¹ Der Einzug des Feuerschutzbeitrages erfolgt in der Regel in der ersten Jahreshälfte
- ² Bei Neuanschlüssen erfolgt der Einzug pro Rata.

§ 4

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt alle bisherigen ihm widersprechenden Vorschriften.